

**NR. 23 / 2017**  
**vom 10.08.2017**

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim	5

#### **4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom **08. Aug. 2017**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, Seite 31 f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Aug. 2017**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

Nach VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim wird unter der laufenden Ziffer VIII folgende Anlage D neu angefügt:

#### **„VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**

Studierende des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Studierende im Sinne der Anlage D) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

#### **1. Allgemeine Regelungen**

- a. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien* der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst) findet auf Studierende im Sinne der Anlage D hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Bildende Kunst vorrangige Anwendung.
- b. Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage D ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- c. Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 3, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2. Alternative (Nichtbestehen der Bachelorprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage D während ihres Studiums des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe keine Anwendung.

- d. Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- e. Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- f. Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe setzt sich wie folgt zusammen:
  - aa. Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten,
  - bb. Fachdidaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- g. Abweichend von § 11 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage D, wenn diese im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben sind.
- h. Die Studierenden im Sinne der Anlage D absolvieren keine Orientierungsphase an der Universität Mannheim.
- i. Die Bachelorarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM im Fach Bildende Kunst angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Bachelorarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage D.
- j. Einmalig während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist ein Wechsel in ein anderes an der Universität Mannheim angebotenes Fach (Ersatzfach) entweder eigenverantwortlich oder nach einem auf das zweite Fach begrenzten Prüfungsanspruchsverlust auf Antrag des Studierenden im Sinne der Anlage D möglich, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können; über den Antrag wird im Rahmen des Verfahrens zur Belegung des Ersatzfaches entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zugehörige Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ im Ersatzfach zu belegen; wurde die zugehörige Lehrveranstaltung im bisherigen Fach bereits bestanden, wird diese im Ersatzfach nicht angerechnet und fließt nicht in die Modulnote ein. Ein Fächerwechsel ist ausschließlich hinsichtlich des zweiten Faches möglich; ein Wechsel aus dem Fach Bildende Kunst ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.
- k. Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage D in höchstens drei Fällen während des gesamten Studiums an der Universi-

tät Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen in ein Ersatzfach gemäß Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage gewechselt wurde. Von der Regelung des Satzes 2 ist die mündliche Prüfung in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ausgenommen.

- i. Studierende im Sinne der Anlage D verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
  - aa. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - bb. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - cc. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Ziffer 2 genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - dd. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- m. § 23 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage D nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- n. Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des

Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

## 2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

## 3. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage D ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule)				10 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	ECTS
VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität	Klausur	90 Min.	PL	5
S Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit		PL	5

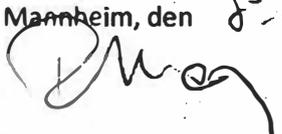
- b. Voraussetzung für die Teilnahme an einem „S Fachdidaktik Fach 2“ ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium zur Orientierungsphase zählenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 8.8.2017  
 , Rektorat



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor